

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen und Auskunftserteilungen (Dienstleistungen) der KST Motorenversuch GmbH & Co. KG (nachfolgend KST genannt).

Die AGB von KST gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber (AG).

Die AGB von KST gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

Entgegenstehende oder von den AGB der KST abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, KST hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie gelten auch dann nicht, wenn KST in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB von KST abweichenden Bedingungen des AGs die Dienstleistungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.

1. Angebote und Muster

- 1.1. Die Angebote der KST zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Prüfdienstleistungen sind freibleibend bis zum Vertragsabschluss.
- 1.2. Nebenabreden und Änderungen durch den Auftraggeber sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch KST wirksam. Sie sind nur dann von dem im Angebot angegebenen Preis umfasst, wenn dies ausdrücklich und schriftlich durch KST bestätigt wurde.
- 1.3. An den im Angebot enthaltenen oder mit dem Angebot abgegebenen Informationen und Dokumentationen jedweder Art behält sich KST das Eigentums- und Urheberrecht sowie patent- und gebrauchsmustergesetzliche Rechte vor. Auf Anforderung von KST sind die Angebotsunterlagen vom AG zurückzugeben oder zu vernichten.

2. Mitwirkungspflichten des AG

- 2.1. Der AG ist verpflichtet, KST alle für die Erbringung der Dienstleistung benötigten und aufgrund des Dienstleistungsrahmens festgelegten Bauteile, Dokumentationen, Informationen und Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. KST ist nicht verpflichtet, die ihr vor Beginn der Dienstleistungserbringung übergebenen Bauteile, Dokumentationen, Informationen und Daten auf Mängelfreiheit hin zu prüfen.
- 2.2. Der AG wird die an KST übergebenen Dokumentationen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust rekonstruiert werden können.
- 2.3. Kommt der AG seinen in Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Pflichten nicht nach, werden die KST dadurch entstehenden Aufwendungen und Ausfälle gesondert berechnet.

3. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich netto Kasse zuzüglich der bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und anderer länderspezifischer Abgaben. Sie beinhalten, sofern nicht anders vereinbart ist, bei Lieferung EXW der KST (ohne Verpackung, Fracht, Versicherung und Zölle usw.).
- 3.2. Soweit bei AG Steuern oder Abgaben auf die von KST erbrachte Dienstleistung anfallen, wird KST von diesen Steuern und Abgaben durch den AG freigestellt.

4. Zahlungsbedingungen: Eigentumsvorbehalt

- 4.1. KST ist zu Teilleistungen und Teilabrechnungen berechtigt.
- 4.2. Die Vergütung unserer Leistung wird mit dem Eingang der Rechnung beim AG sofort fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage netto nach Rechnungsstellung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen aller Art ist der Eingang der Zahlung bei KST maßgebend.
- 4.3. KST ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des AG anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist KST berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur dann zu, wenn dieses Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie der Gegenanspruch von KST beruht. Aufrechnungen sind ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.5. Droht der AG zahlungsunfähig zu werden oder wird über sein Vermögen Insolvenzantrag gestellt, ist KST berechtigt, die Dienstleistungserbringung einzustellen oder die Dienstleistung zurückzuhalten, bis die entsprechende Gegenleistung bewirkt oder der AG hinreichende Sicherheit gestellt hat. KST ist berechtigt, eine bestehende Restschuld insgesamt fällig zustellen. Darüber hinaus hat KST das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6. Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des AG.
- 4.7. KST behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Arbeitsergebnissen oder Werken bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft mit dem AG vor.

5. Bearbeitungszeit

- 5.1. Die Bearbeitungszeit beginnt nach Bestätigung der Bestellung des AG durch KST, jedoch nicht vor Eingang aller zur Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Informationen und/oder Materialien des AG bzw. einer vereinbarten Vorauszahlung. Sie ist nach bestem Wissen unter Berücksichtigung einer ggf. erforderlichen planmäßigen Mitwirkung des AG ermittelt und setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus. Mit der Auftragsbestätigung angegebene Termine sind daher verbindlich.
- 5.2. Erkennt KST, dass die Bearbeitungszeit für die Bearbeitung der Aufgabe nicht ausreicht, wird er dies dem AG unter Angabe der Ursache mitteilen. In diesem Fall werden sich KST und AG über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit verständigen. Ist die eingetretene Verzögerung für den AG nicht zumutbar und hat KST sie allein zu vertreten, kann der AG den Vertrag kündigen.

- 5.3. Kommt der AG in Annahmeverzug, so ist KST berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Für die Dauer des Verzuges beträgt der Schaden zumindest den von KST bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung gegenüber dem AG abzurechnenden Tagessatz für die Prüfdienstleistungen, einschließlich Personal und Prüfstand. Gleiches gilt, wenn der AG Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt hat und es daher zu Unterbrechungen des Versuchsablaufs gekommen ist.
6. Erfüllungsort: Versand und Gefahrübergang
- 6.1. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Sitz von KST.
- 6.2. Die Lieferung durch KST erfolgt EXW, soweit nicht anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Führen KST oder ein von Ihr Beauftragter den Transport oder Dienstleistung durch, geschieht dies für den AG.
- 6.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die KST nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den AG über.
7. Nutzungsrechte und gewerbliche Schutzrechte
- 7.1. KST führt im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages keine Schutzrechtrecherchen durch, es sei denn, dies ist ausdrücklich und schriftlich vereinbart. KST steht daher nur für eine Freiheit der Dienstleistung von Schutzrechten Dritter ein, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
- 7.2. Der AG erhält bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Vertragspflichten an der Dienstleistung von KST das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse. Sämtliche Urheber-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten verbleiben bei KST, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Soweit bei KST im Rahmen der Vertragsdurchführung schutzrechtsfähige Erfindungen entstehen, wird KST dem AG hieran ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu bevorzugten Bedingungen einräumen.
- 7.3. Soweit der AG anderes geschütztes Know-how von KST zur Nutzung der von dem AG beauftragten Dienstleistungen benötigt, wird ihm KST nach Möglichkeiten an diesem ein nichtausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen einräumen. Soweit KST eine eventuell auftretende Notwendigkeit einer solchen Nutzung erkennt, wird sie den AG auf diese Notwendigkeit hinweisen.
8. Pflichtverletzung wegen Mängeln
- 8.1. Die nach dem Vertrag zu erbringende Prüfdienstleistung erbringt KST auf Grundlage der jeweils anerkannten Regeln und dem Stand der Technik. Sie steht für eine entsprechende Mängelfreiheit ihrer Dienstleistungen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Gefahrübergang auf Grundlage der nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen ein.
- 8.2. Der AG hat das Arbeitsergebnis der Prüfdienstleistung von KST unverzüglich zu untersuchen und einen von ihm vermuteten Mangel unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber KST anzuzeigen. Durch die Bearbeitung von verspäteten Mängelanzeigen verzichtet KST nicht auf den Einwand der nicht rechtzeitig erfolgten Mängelrüge.
- 8.3. Ist die Dienstleistung von KST nachweislich mit einem bereits bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel behaftet, ist KST verpflichtet, die mangelhafte Teilleistung unentgeltlich nach ihrer Wahl nachzubessern oder neu zu erbringen. Ist ein solcher Mangel nicht feststellbar, trägt der AG die Kosten der Untersuchung.
- 8.4. Zur Vornahme aller von KST notwendig erscheinenden Änderungen oder Ersatzlieferungen hat der AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. KST bleibt es überlassen, ob sie die Nachbesserung beim AG an der Verwendungsstelle oder im Betrieb von KST vornimmt. Beanstandete Teile sind KST auf ihre Anforderung hin zurückzusenden.
- 8.5. Ist eine Nachbesserung oder Neuvornahme trotz zweimaligem Versuch von KST fehlgeschlagen, unmöglich oder unzumutbar verzögert, so kann der AG die vereinbarte Vergütung mindern.
- 8.6. KST steht nicht für einen Mangel ein, wenn
- der AG einen nach abgeschlossener Dienstleistung erkennbaren Mangel nicht angezeigt hat,
 - der AG nicht innerhalb der in Nr. 8.1. genannten Frist einen erkannten Mangel anzeigt,
 - der AG die Dienstleistung nicht den Vergaben gemäß verwendet,
 - KST infolge von Umständen, die der AG zu vertreten hat, nicht mehr einwandfrei feststellen kann, ob ein Mangel im Sinne von Nr. 8.2. und Nr. 8.3. vorliegt.
 - der Mangel auf eine Ausführungsanweisung oder auf gelieferte Werkstoffe oder Teile des AG zurückzuführen ist, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit der Ausführungsanweisung oder der Werkstoffe oder Teile war für KST offensichtlich,
 - im Bereich der Mess-Prüftechnik Änderungen an einem Gesamtsystem oder dessen Einzelkomponenten ohne vorherige schriftliche Freigabe seitens KST vorgenommen werden. Hierzu gehören das Verändern von Rechnerhardware durch Hinzufügen oder Wegnehmen von Hardwarekomponenten, das Verändern eines Betriebssystems durch Hinzufügen oder Wegnehmen von Treibern, das Verändern von Einstellungen eines Betriebssystems inkl. BIOS sowie das Verändern eines Laufzeitsystems durch Hinzufügen oder Wegnehmen von Software jeglicher Art.
- 8.7. KST steht nicht für die Funktionstüchtigkeit oder Fehlerfreiheit der mit den oder auf Grundlage der Prüfdienstleistungen von KST durch den AG oder Dritte hergestellten Produkte, es sei denn, KST ist vor Übernahme des Auftrages über den Einsatz und die Einsatzbedingungen in Kenntnis gesetzt worden und der AG hat die Produkte hinreichend erprobt. KST haftet nicht nach § § 478, 479 BGB, wenn der AG die Dienstleistung be- oder verarbeitet hat.
- 8.8. Angaben und Bezugnahmen zu unseren Dienstleistungen auf DIN- oder ISO-Normen, Richtlinien oder andere inländische oder ausländische Qualitätsnormen, sowie auch zur Verfügung gestellten Analysen oder die Beschreibung von physikalischen Eigenschaften unserer Dienstleistungen sind keine Garantien im Sinne des § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

- 8.9. Soweit eine Prüfdienstleistung von KST Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeiten enthält, strebt KST danach, das vom AG gewünschte Ziel zu erreichen. Eine weitergehende Zusage und/oder Haftung, insbesondere für das Erreichen des angestrebten Zieles/Werkes, übernimmt KST im Rahmen des Vertrages über die Erbringung der Prüfdienstleistungen jedoch nicht, es sei denn, es ist, ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
- 8.10. Die Abtretung von Ansprüchen aus Pflichtverletzung wegen Mängel ist ausgeschlossen.
- 8.11. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung

- 9.1. KST haftet dem AG auf Grundlage dieser Bedingungen für Schäden, die dem AG durch ein von KST zu vertretendes, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder durch die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch KST, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Mitarbeiter entstehen. Eine gesetzlich zwingende Haftung bleibt unberührt.
- 9.2. Soweit KST nach Nr. 9.1. haftet, ist ihre Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, soweit nicht ein vorsätzliches Verhalten vorliegt.
- 9.3. KST haftet nicht, soweit Schäden durch den AG mit verursacht werden oder infolge eines im Verantwortungsbereich des AG liegenden Umstandes eintreten.
- 9.4. Soweit KST zur Durchführung der vom AG beauftragten Dienstleistungen Sachen überlassen werden, haftet KST nur für Schäden an diesen, wenn sie infolge eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens von KST hervorgerufen werden. Die Haftung ist hierbei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 9.5. Bei von KST durchgeführten Transporten haftet KST nur für die direkt am Transportgut oder dessen Bestandteil entstandenen Schäden. Bei Prototypenbauteilen nur bis zum Kaufbetrag vergleichbarer Serienbauteile. KST haftet nicht für eintretende Folgeschäden.

10. Geheimhaltung

Jedwede Kenntnis über KST, ihren Betrieb und Informationen jedweder Art aus der Sphäre von KST behandelt der AG vertraulich und gibt sie nicht an Dritte weiter. Darunter fallen nicht bereits öffentlich bekannte Informationen über KST oder ihre Arbeit.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber Dritten besteht nicht, soweit KST gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist oder wird.

11. Erfüllungsort / anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 11.1. Auf die Beziehung zwischen AG und KST findet unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der gesetzliche Erfüllungsort für die von KST zu erbringenden Prüfdienstleistungen ist der Sitz des Unternehmens.
- 11.2. Für alle sich aus der Beziehung von AG und KST mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand, soweit nicht andere Gerichtsstände zwingend sind, ausschließlich das am Sitz von KST zuständige Gericht vereinbart.

12. Sonstiges

- 12.1. Änderungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.
- 12.2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen rechtsverbindlich. An die Stelle unwirksamer Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
- 12.3. Der AG wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass KST seine Daten unter Nutzung von EDV-Systemen speichert.